

GR_GERICHTE SK2 2021 31 vom 4. Mai 2021

GR Gerichte, 2021-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2021 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_31)

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 31 du 4 mai 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 31 del 4 maggio 2021

Regeste

Amtsmissbrauch etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 3

/ 6 1.1. Gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO kann gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. 1.2. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. März 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 24. März 2021 am Postschalter zugestellt (act. E.2). Damit wurde die 10-tägige Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 3. April 2021 (Datum Poststempel) eingehalten. 2.1. Vorliegend gilt es zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft Graubünden aufgrund der eingereichten Strafanzeige des Beschwerdeführers zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt hat. 2.2. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b), oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner elfseitigen Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden nicht mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung auseinander und legt nicht dar, inwieweit diese nicht zutreffen sollten. Weder den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den Akten ist auch nur ansatzweise zu entnehmen, inwieweit ein strafbares Verhalten der verzeigten oder anderer Personen vorliegen soll. Der Beschwerdeführer wirft B. _____ insbesondere erneut "erwiesene schwerwiegende Straftatbestände zu seinem massiven Nachteil" vor, ohne diese Straftatbestände zu bezeichnen oder näher zu erläutern. Stattdessen beschränkt er sich darauf, die Inhalte diverser Gesetzesbestimmungen aufzuführen, ohne jedoch weiter auf diese einzugehen und zu erklären, in welchem Zusammenhang sie vorliegend anwendbar wären. Weiter verlangt er auf der letzten Seite seiner Beschwerde eine Genugtuung von CHF 25'500'000.00 sowie einen Schadenersatz von CHF 25'500'000.00, ohne diese Summen über den erlittenen Schaden oder den Genugtuungsanspruch auch nur ansatzweise zu erklären. Der Beschwerdeführer unterlässt es zudem vollständig, sich mit der Begründung der Staatsanwaltschaft in der Erwägung 3 der Nichtanhandnahmeverfügung auseinanderzusetzen, wonach nicht ersichtlich sei, weshalb die Staatsanwaltschaft Graubünden überhaupt örtlich zuständig wäre. Es finden sich auch in der Beschwerdeschrift an das Kantonsgericht von Graubünden keinerlei Hinweise darauf, dass die Beschuldigte

in

E. 3.2

Damit kommt der Beschwerdeführer den in Art. 385 StPO statuierten Begründungsanforderungen nicht nach, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Aufgrund des Gesagten verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme zu Recht und die Beschwerde wäre ohnehin abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden könnte.

E. 5

/ 6 tenz. Aufgrund dessen und angesichts des Umstands, dass dem Gericht im konkreten Fall kein grosser Aufwand entstanden ist, erscheint eine reduzierte Gerichtsgebühr von CHF 500.00 als angemessen. Parteientschädigung ist keine zu sprechen, zumal von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen wurde.

E. 7

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde den Antrag, dass das vorliegende Verfahren für ihn kostenlos sei (act. B.1. Antrag Ziff. 2). Die Privatklägerschaft hat für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Strafanzeige zwar als "Zivil- und Privatkläger" konstituiert; ob er seine Zivilansprüche in der Beschwerde hingegen genügend substantiiert hat, kann vorliegend offengelassen werden. Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege in einem Beschwerdeverfahren ist nämlich, dass das Rechtsmittel nicht aussichtslos ist (vgl. BGer 1B_95/2016 v. 28. April 2016 E. 3.3). Falls es sich beim Antrag des Beschwerdeführers um ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt, ist dieses somit ohnehin abzuweisen, da sich die vorliegende Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich als aussichtslos erweist.

6 / 6 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.